



# BUNDESPATENTGERICHT

28 W (pat) 6/08

---

(Aktenzeichen)

Verkündet am  
4. März 2009

...

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

**betreffend die Marke 304 20 335**

(hier: Lösungsverfahren S 327/06)

hat der 28. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 4. März 2009 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Stoppel sowie der Richterin Martens und des Richters Schell

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren ist in der Hauptsache erledigt.

Der angefochtene Beschluss der Markenabteilung vom 16. November 2007 ist durch den Teilverzicht der Markeninhaberin auf die angegriffene Marke gegenstandslos.

Kosten werden nicht auferlegt.

**Gründe**

**I.**

Für die Antragsgegnerin ist am 10. Januar 2005 die Wortmarke 304 20 335

Röhrenaal

in das Register eingetragen worden und zwar für zahlreiche Waren der Klassen 6, 7, 8, 9, 17 und 20.

Die Antragstellerin hat im November 2006 die teilweise Löschung der angegriffenen Marke wegen absoluter Schutzhindernisse nach § 8 Abs. 2 MarkenG

beantragt, der die Markenabteilung 3.4 des Deutschen Patent- und Markenamts mit Beschluss vom 16. November 2007 antragsgemäß stattgegeben hat.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragsgegnerin.

In der mündlichen Verhandlung vom 4. März 2009 hat die Antragsgegnerin erklärt,

sie verzichte auf ihre Marke im beschwerdegegenständlichen Umfang.

Die Antragstellerin hat sich im Beschwerdeverfahren zur Sache nicht geäußert und ist der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung ferngeblieben.

## II.

Mit dem Teilverzicht der Antragsgegnerin auf ihre Marke im Umfang der angegriffenen Entscheidung hat sich das Lösungsverfahren, das Gegenstand des hiesigen Beschwerdeverfahrens ist, insoweit in der Hauptsache erledigt, als der Lösungsantrag der Antragstellerin (auch) auf eine teilweise Löschung für die Zukunft gerichtet war.

Soweit der Lösungsantrag nach §§ 50, 54 MarkenG auch auf eine teilweise Löschung der angegriffenen Marke für die Vergangenheit gerichtet war, das heißt für die Zeit seit ihrer Eintragung bis zur Verzichtserklärung, hat sich das Lösungsverfahren ebenfalls erledigt. Nach einem Verzicht des Markeninhabers auf seine Marke nach § 48 Abs. 1 MarkenG bleibt es dem Lösungsantragsteller zwar grundsätzlich unbenommen, die Feststellung der Nichtigkeit der Marke auch für die Vergangenheit zu beantragen, soweit er ein entsprechendes Feststellungsinteresse geltend macht. Vorliegend hat sich die Antragstellerin dieser Möglichkeit aber dadurch begeben, dass sie der mündlichen Verhandlung fern-

geblieben ist mit der Folge, dass eine Fortführung des Lösungsverfahrens auch insoweit ausgeschlossen ist.

Anhaltspunkte einer der Beteiligten die Kosten des Beschwerdeverfahrens aus Billigkeitsgründen aufzuerlegen (§ 71 Abs. 1 MarkenG) sind nicht ersichtlich.

Stoppel

Schell

Martens

Me